

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 26. Juni 2012

Nr. 07/2012

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

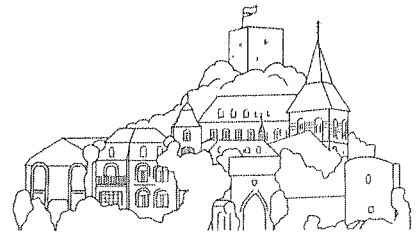
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einladung zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 05.07.2012, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg | 48 - 50 |
| 2. Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde: Flurbereinigung Arsbeck II, Az.: 33 – 16 06 2 | 51 - 53 |
| 3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an der Nautikstraße in der Ortschaft Birgelen | 54 - 55 |
| 4. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ | 56 - 58 |
| 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.07.2012 aus Anlass des Niederrheinischen Radwandertages im Stadtteil Wassenberg | 59 |
| 6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck | 60 |
| 7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder L und M auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 61 |
| 8. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F (Urnenreihengrab) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck | 62 |

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 9. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 63 |
| 10. | Stellenausschreibung;
hier: Ausbildungsstelle zur/zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadtverwaltung Wassenberg zum 1. August 2013 | 64 |
| 11. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 30.04.2012 | 65 |
| 12. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31.05.2012 | 66 |

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,


zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 05.07.2012, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 26.06.2012

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.05.2012
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Auflösung, Neubildung und Neuwahl von Ausschüssen;
hier: a) Haupt- und Finanzausschuss
b) Planungs- und Umweltausschuss
c) Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: MV/FB2/012/2012
5. Benennung von Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter;
hier: a) Planungs- und Umweltausschuss
b) Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: MV/FB2/013/2012
6. Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter im Falle der Verhinderung der persönlichen Vertreter
Vorlage: BV/FB2/033/2012
7. Neuwahl bzw. Neubenennung von Mitgliedern zur Wahrnehmung von städtischen Mitgliedschaften in Gremien;
hier: Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg (AöR)
Vorlage: MV/FB2/010/2012
8. Neubesetzung von Ausschüssen;
hier: Personalausschuss
9. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Wassenberg zur Realisierung eines Einzelvorhabens in Wassenberg, Parkstraße
(TOP 5 der Planungs- und Umweltausschusssitzung am 13.06.2012)
Vorlage: BV/FB4/022/2012
10. Klarstellungs-, Abrundungs- und erweiterte Abrundungssatzung für die Ortschaft Birgelen;
hier: Einstellung des Satzungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB (Baugesetzbuch) -Abrundungssatzung- für einen Teilbereich an der Ringstraße
(TOP 6 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 13.06.2012)
Vorlage: BV/FB4/023/2012
11. Einführung der Ehrenamtskarte des Landes NRW in Wassenberg;
hier: Antrag des Stadtsportverbandes Wassenberg e. V. vom 28.04.2011 und Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 06.06.2011
Vorlage: BV/FB3/017/2012

II. Nichtöffentlicher Teil

- 12 . Stromkonzessionsvertrag
Vorlage: BV/FB5/032/2012

- 13 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II

Az.: 33 – 16 06 2

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2012** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **16.07.2012** bis zum **20.07.2012** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,sowie vom **09.07.2012** bis zum **20.07.2012** bei:
 - der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Entwurf der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Außerdem wurden die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse bereits in einem Offenlegungstermin erläutert.

Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Arsbeck- sollen baldmöglichst beseitigt werden. Zurzeit laufen die letzten Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:


Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.


Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(Huber)



Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an der Nautikstraße in der Ortschaft Birgelen

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 13.06.2012 beschlossen, für den o.g. Bereich gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeines Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) enthalten.

Das in der Gemarkung Birgelen, Flur 13, liegende Plangebiet ist auf eine Teilfläche des Flurstückes 59 begrenzt.

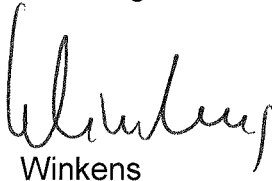
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Nr. 81 „Nautikstraße“ und umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha.

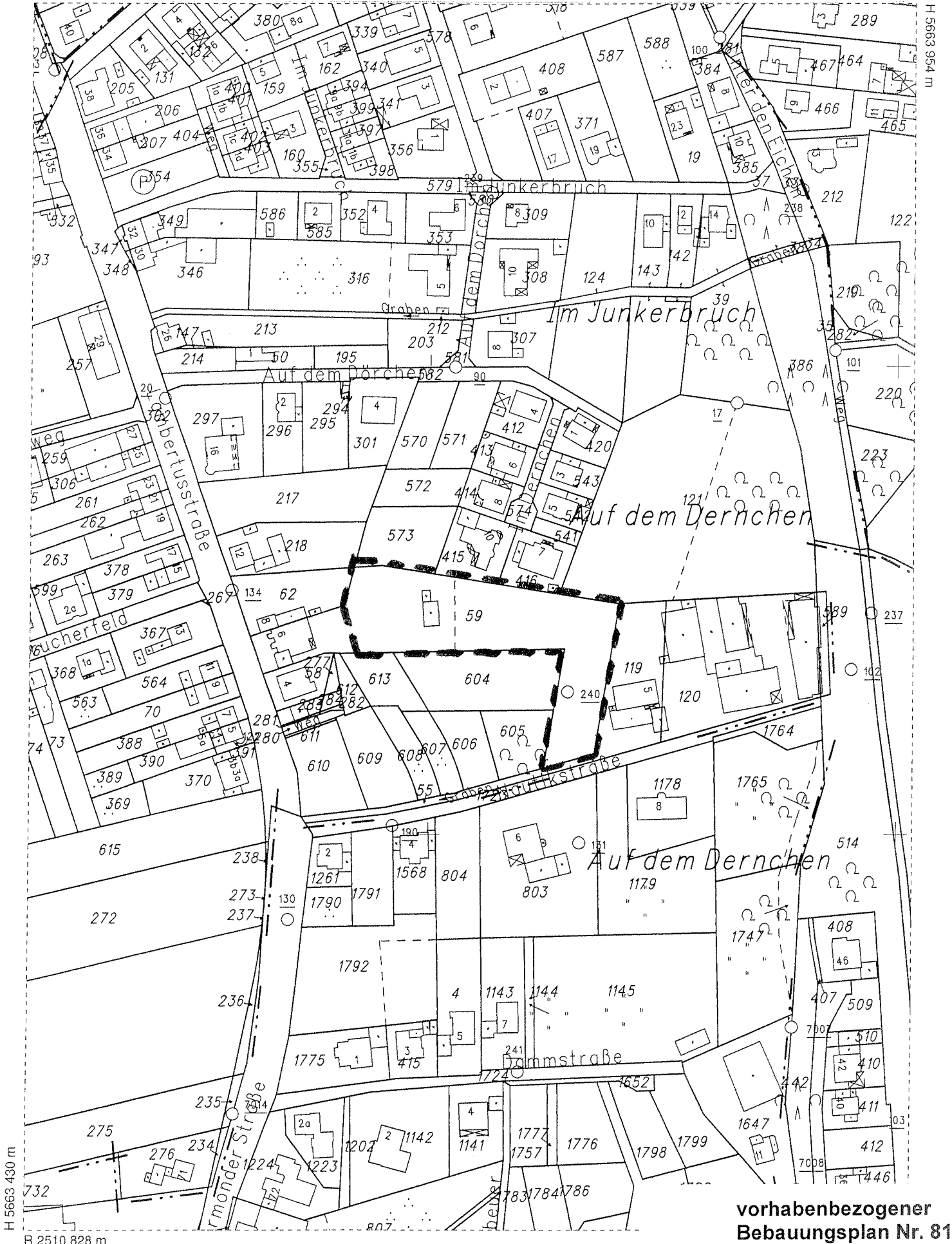
Auf den beigefügten Übersichtsplan wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 22. Juni 2012
Der Bürgermeister


Winkens



vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 81
„Nautikstraße“

— — — — Abgrenzung des
Geltungsbereiches

Bekanntmachung

**über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
-erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)-**

hier: Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, für den Planbereich Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 05.07. – 06.08.2010 stattgefunden; die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 02.05. bis 04.06.2012.

Am 13.06.2012 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der geänderten Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ mit Begründung (einschl. Umweltbericht) liegen

vom 04.07. bis 06.08.2012

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N02 und N03, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Stellungnahmen innerhalb der v.g. Frist nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 4 und § 2a BauGB) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

-2-

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 22. Juni 2012

Der Bürgermeister


Winkens

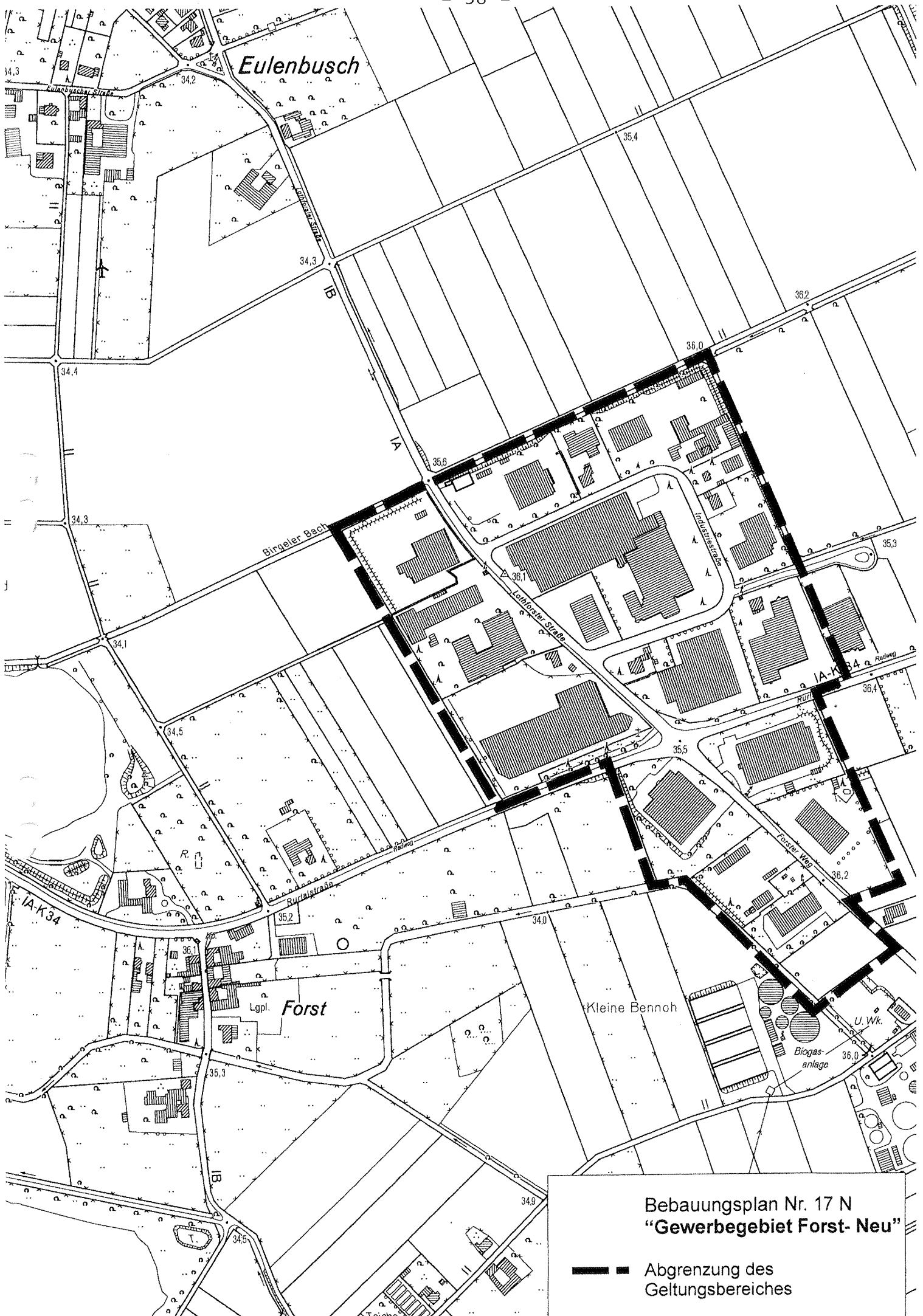
Eulenbusch

Forst

Kleine Bennoh

Bebauungsplan Nr. 17 N
"Gewerbegebiet Forst- Neu"

— — — — —
Abgrenzung des
Geltungsbereiches



Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.07.2012 aus Anlass des Niederrheinischen Radwandertages im Stadtteil Wassenberg

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird auf Antrag des Gewerbevereins Wassenberg durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des o.g. Radwandertages im Stadtteil Wassenberg

**am Sonntag, dem 01.07.2012
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 25.06.2012
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Wahlgrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld G, Nr. 004 Hartmann, Ernst; Hartmann, Philipp; Hartmann, Josepha

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

18. Juli 2012

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Mai 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder L und M auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld L, Nr. 025 Quack, Wilhelm; Quack, Elisabeth; Weitz, Bärbel -Urne-

Grabfeld M, Nr. 034 Hoffmann, Franz Peter; Hoffmann, Anna Katharina

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätten wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätten werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

18. Juli 2012

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Mai 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F (Urnenreihengrab) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Urnenreihengrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld F, Nr. 051

Georg Gorgon

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

18. Juli 2012

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Mai 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Wahlgrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand und zusätzlich ist die Ruhefrist abgelaufen:

Grabfeld D, Nr. 016 Rheindahl, Josef und Hubertine

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

14. August 2012

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

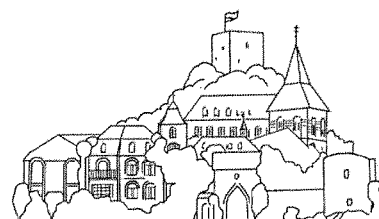
Wassenberg, den 19. Juni 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens



Die
Stadt Wassenberg



bietet zum **1. August 2013** folgende **Ausbildungsstelle** an:

Verwaltungsfachangestellte/r

Einstellungsvoraussetzung ist der Abschluss der Fachoberschulreife. Erwartet werden mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Eine Weiterbeschäftigung nach Abschluss der dreijährigen Ausbildung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Im Interesse der Frauenförderung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht; ebenso sind Bewerbungen von Schwerbehinderten willkommen.

Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die sich aus Berufsschulunterricht einerseits und einer ergänzenden fachpraktischen Ausbildung in der Verwaltung zusammensetzt.

Der Berufsschulunterricht für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten findet an zwei Tagen wöchentlich am Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Herzogenrath statt. Ergänzt wird diese durch eine dienstbegleitende Unterweisung beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen, die einmal wöchentlich in Blöcken stattfindet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Kopie des letzten Schulzeugnisses) werden bis spätestens **6. Juli 2012** erbeten an den

Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Fachbereich Personal und Organisation
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Görtz, Tel.: 02432/4900-101.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass uns zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgeschickt werden.

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	29.02.2012	Vormonat	31.03.2012	Vormonat	30.04.2012	Vormonat
Wassenberg	7391	+8	7400	+9	7443	+43
Birgelen	3455	+2	3487	+32	3478	-9
Myhl	2714	-8	2714	+0	2704	-10
Orsbeck	1881	+8	1880	-1	1884	+4
Effeld	1318	+4	1318	+0	1307	-11
Ophoven	719	+4	720	+1	719	-1
gesamt:	17.478	+18	17.519	+41	17.535	+16

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.03.2012	Vormonat	30.04.2012	Vormonat	31.05.2012	Vormonat
Wassenberg	7400	+9	7443	+43	7426	-17
Birgelen	3487	+32	3478	-9	3494	+16
Myhl	2714	+0	2704	-10	2710	+6
Orsbeck	1880	-1	1884	+4	1880	-4
Effeld	1318	+0	1307	-11	1303	-4
Ophoven	720	+1	719	-1	714	-5
gesamt:	17.519	+41	17.535	+16	17.527	-8

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-